

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend "AGB" genannt) gelten für alle Verträge und Angebote, die von der Partino Mobile Energie AG im Rahmen ihres Geschäftsbetriebs im Bereich der Elektromobilität, der Entwicklung und Herstellung von elektronischen und elektrotechnischen Apparaten, Software und Anlagen jeder Art, Beratung, Projektierung, Installation, Reparatur und Betrieb von Schwachstrom- und Starkstromanlagen, sowie Handel mit Waren aller Art, Erwerb, Verwertung und Veräußerung von Patenten und Lizenzen, Grundeigentumserwerb und -verwaltung, Finanzierungen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte geschlossen werden.
- (2) Abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur, wenn sie von der Partino Mobile Energie AG ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden.
- (3) Kunde, Vertragspartner wird nachfolgend "Besteller" genannt. Partino Mobile Energie AG wird nachfolgend "ausgeschrieben oder Lieferant" genannt

§ 2 Vertragsabschluss

- (1) Angebote der Partino Mobile Energie AG sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.
- (2) Der Vertrag zwischen der Partino Mobile Energie AG und dem Besteller kommt durch eine schriftliche Bestätigung des Angebots oder durch die Ausführung der Dienstleistung bzw. Lieferung der Waren zustande. Der Vertrag ist mit dem Empfang der schriftlichen Bestätigung des Lieferanten, dass er die Bestellung annimmt (Auftragsbestätigung), abgeschlossen. Angebote, die keine Annahmefrist enthalten, sind unverbindlich.
- (3) Die Lieferbedingungen sind verbindlich, wenn sie im Angebot oder in der Auftragsbestätigung explizit als verbindlich aufgeführt werden. Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie vom Lieferanten ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.
- (4) Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Die Vertragsparteien erkennen jedoch an, dass die von autorisierten Personen verwendete elektronische Signatur (z.B. Adobe Sign, DocuSign oder ähnliche, die die Identifizierung des Ausstellers und die Integrität des Dokuments gewährleisten) für den Abschluss des Vertrags und für alle mit dem Vertrag zusammenhängenden Dokumente ausreichend und verbindlich ist, insbesondere auch für Dokumente, für die der Vertrag Schriftform verlangt oder die von den Vertragsparteien unterzeichnet werden müssen. Sollte sich eine Bestimmung dieser Lieferbedingungen als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, so werden die Vertragsparteien diese Bestimmung durch eine neue, ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende Vereinbarung ersetzen.

§ 3 Umfang der Lieferungen und Leistungen.

- (1) Die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten sind in der Auftragsbestätigung einschliesslich eventueller Beilagen zu dieser abschliessend aufgeführt. Der Lieferant ist ermächtigt, Änderungen, die zu Verbesserungen führen, vorzunehmen, soweit diese keine Preiserhöhung bewirken.

§ 4 Pläne und technische Unterlagen

- (1) Prospekte und Kataloge sind ohne anderweitige Vereinbarung nicht verbindlich. Angaben in technischen Unterlagen sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich zugesichert sind.
- (2) Jede Vertragspartei behält sich alle Rechte an Plänen und technischen Unterlagen vor, die sie der anderen ausgehändigt hat. Die empfangende Vertragspartei anerkennt diese Rechte und wird die Unterlagen nicht ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung der anderen Vertragspartei ganz oder teilweise Dritten zugänglich machen oder ausserhalb des Zwecks verwenden, zu dem sie ihr übergeben worden sind

§ 5 Leistungen

- (1) Die Partino Mobile Energie AG erbringt ihre Leistungen im Bereich der Elektromobilität, der Entwicklung und Herstellung von elektronischen und elektrotechnischen Apparaten, Software und Anlagen jeder Art, Beratung, Projektierung, Installation, Reparatur und Betrieb von Schwachstrom- und Starkstromanlagen sowie Handel mit Waren aller Art nach dem aktuellen Stand der Technik und unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Partino Mobile Energie AG ist berechtigt, Subunternehmer zur Erbringung ihrer Leistungen einzusetzen.
- (3) Der Besteller ist verpflichtet, der Partino Mobile Energie AG alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Erbringung der Leistungen erforderlich sind.
- (4) Die Partino Mobile Energie AG behält sich das Recht vor, Teile ihrer Leistungen durch Dritte erbringen zu lassen, sofern dies für die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrags erforderlich ist.

§ 6 Änderungen der AGB

- (1) Partino Mobile Energie AG behält sich das Recht vor, diese AGB jederzeit zu ändern. Die geänderten AGB treten ab ihrer Veröffentlichung auf der Website von Partino Mobile Energie AG in Kraft. Es liegt in der Verantwortung des Bestellers, sich regelmässig über allfällige Änderungen der AGB zu informieren.

§ 7 Preise

- (1) Alle Preise verstehen sich in Schweizer Franken (CHF) und sind exklusive Mehrwertsteuer und allfälliger weiterer Abgaben oder Gebühren.
- (2) Alle Preise verstehen sich – mangels anderweitiger Vereinbarung – netto, ab Werk, ohne Verpackung, in frei verfügbaren Schweizer Franken, ohne irgendwelche Abzüge.
- (3) Sämtliche Nebenkosten, wie z.B. für Fracht, Versicherung, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen gehen zu Lasten des Bestellers. Ebenso hat der Besteller alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen sowie die damit verbundenen administrativen Kosten zu tragen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag oder dessen Erfüllung erhoben werden. Soweit derartige Kosten, Steuern etc. beim Lieferanten oder seinen Hilfspersonen erhoben werden, sind diese vom Besteller nach Vorlage der entsprechenden Dokumente zu erstatten.
- (4) Der Lieferant behält sich eine Preisanpassung vor, falls sich zwischen dem Zeitpunkt des Angebots und der vertragsmässigen Erfüllung die Lohnansätze oder die Materialpreise ändern. Eine angemessene Preisanpassung erfolgt ausserdem, wenn:
 - die Lieferfrist nachträglich aus einem der in Ziff. 11.2 genannten Gründe verlängert wird; oder
 - Art oder Umfang der vereinbarten Lieferungen oder Leistungen eine Änderung erfahren haben; oder
 - das Material oder die Ausführung Änderungen erfahren, weil die vom Besteller gelieferten Unterlagen den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprochen haben oder unvollständig waren; oder
 - Gesetze, Vorschriften, Auslegungs- oder Anwendungsgrundsätze eine Änderung erfahren haben.

§ 8 Zahlungsbedingungen

- (1) Zahlung mit einem Auftragswert bis 4999.- Franken erfolgt auf Rechnung, die innert 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu begleichen ist. Bei Aufträgen ab 5000.- Franken wird eine Vorkasse von 50% des Auftragswertes fällig, sofern nichts anderes vereinbart ist. Bei Zahlungsverzug ist Partino Mobile Energie AG berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% p.a. zu verlangen.
- (2) Die Zahlungen sind vom Besteller entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen am Domizil des Lieferanten ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu leisten.
- (3) Die Zahlungspflicht ist erfüllt, soweit am Domizil des Lieferanten Schweizer Franken oder je nach Vereinbarung Euro zur freien Verfügung des Lieferanten gestellt worden sind.
- (4) Bei Überschreitung der vereinbarten Zahlungsfristen sind unter dem Vorbehalt der Geltendmachung weiterer Ansprüche ohne besondere Mahnung Verzugszinsen geschuldet, wobei sich der Zinssatz nach den am Domizil von Partino üblichen Zinsverhältnissen richtet, mindestens jedoch 5% pro Jahr beträgt. Die Verpflichtung zur vertragsgemässen Zahlung bleibt bestehen.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

- (1) Der Lieferant bleibt Eigentümer seiner gesamten Lieferungen, bis er die Zahlungen gemäss Vertrag vollständig erhalten hat. Der Besteller ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutze des Eigentums des Lieferanten erforderlich sind, mitzuwirken; insbesondere ermächtigt er den Lieferanten mit Abschluss des Vertrages, auf Kosten des Bestellers die Eintragung oder Vormerkung des Eigentumsvorbehalts in öffentlichen Registern, Büchern oder dergleichen gemäss den betreffenden Landesgesetzen vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen. Der Besteller wird die gelieferten Gegenstände auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehalts instand halten und zugunsten des Lieferanten gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken versichern. Er wird ferner alle Massnahmen treffen, damit der Eigentumsanspruch des Lieferanten weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.

§ 10 Gewährleistung

- (1) Partino Mobile Energie AG gewährleistet, dass ihre Produkte und Dienstleistungen frei von Material- und Fabrikationsfehlern sind und die zugesicherten Eigenschaften aufweisen. Der Besteller hat allfällige Mängel unverzüglich zu rügen. Im Falle eines Mangels hat der Besteller das Recht auf Ersatzlieferung oder Minderung des Preises. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen, insbesondere Schadenersatzansprüche.

§ 11 Lieferfrist

- (1) Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist, sämtliche behördlichen Formalitäten wie Einfuhr-, Ausfuhr-, Transit- und Zahlungsbewilligungen eingeholt, die bei Bestellung zu erbringenden Zahlungen und allfälligen Sicherheiten geleistet sowie die wesentlichen technischen Punkte bereinigt worden sind. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Lieferungen gemäss der auf der Auftragsbestätigung aufgeführten Incoterms Klausel geliefert worden sind.
- (2) Die Lieferfrist verlängert sich angemessen:
 - a) wenn dem Lieferanten die Angaben, die er für die Erfüllung des Vertrages benötigt, nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn sie der Besteller nachträglich abändert und damit eine Verzögerung der Lieferungen oder Leistungen verursacht;
 - b) wenn Hindernisse auftreten, die der Lieferant trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet, ob sie bei ihm, beim Besteller oder bei einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind insbesondere Epidemien, Pandemien, Mobilmachung, Krieg, Bürgerkrieg, terroristische Akte, Aufruhr, politische Unruhen, Revolutionen, Sabotage, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Rohmaterialien, Halb oder Fertigfabrikate, Ausschusswerden von wichtigen Werkstücken, Massnahmen oder Unterlassungen von Behörden, staatlichen oder

überstaatlichen Organen, Embargos, unvorhersehbare Transporthindernisse, Brand, Explosion, Naturereignisse;

- c) wenn der Besteller oder Dritte mit den von ihnen auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten im Verzug sind, insbesondere wenn der Besteller die Zahlungsbedingungen nicht einhält.

(3) Ist statt einer Lieferfrist ein bestimmter Termin vereinbart, ist dieser gleichbedeutend mit dem letzten Tag einer Lieferfrist; Ziff. 11.1 sind analog anwendbar.

(4) Wegen Verspätung der Lieferungen oder Leistungen hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in dieser Ziff. 11 ausdrücklich genannten. Diese Einschränkung gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit des Lieferanten, jedoch gilt sie für Hilfspersonen.

§ 12 Übergang von Nutzen und Gefahr

- (1) Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Abgang der Lieferungen ab Werk auf den Besteller über.
- (2) Wird der Versand auf Begehren des Bestellers oder aus sonstigen Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr im ursprünglich für die Ablieferung ab Werk vorgesehenen Zeitpunkt auf den Besteller über. Von diesem Zeitpunkt an werden die Lieferungen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers gelagert und versichert.

§ 13 Prüfung und Abnahme der Lieferungen und Leistungen

- (1) Der Lieferant wird die Lieferungen und Leistungen soweit üblich vor Versand prüfen. Verlangt der Besteller weitergehende Prüfungen, sind diese besonders zu vereinbaren und vom Besteller zu bezahlen.
- (2) Der Besteller hat die Lieferungen und Leistungen innert angemessener Frist zu prüfen und dem Lieferanten eventuelle Mängel unverzüglich schriftlich zu rügen. Unterlässt er dies, gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt.
- (3) Der Lieferant hat die ihm gemäss Ziff. 10.2 mitgeteilten Mängel so rasch als möglich zu beheben, und der Besteller hat ihm hierzu Gelegenheit zu geben.
- (4) Die Durchführung einer Abnahmeprüfung sowie die Festlegung der dafür geltenden Bedingungen bedürfen einer besonderen Vereinbarung.
- (5) Wegen Mängel irgendwelcher Art an Lieferungen oder Leistungen hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in Ziff. 10 sowie Ziff. 11 (Gewährleistung, Haftung für Mängel) ausdrücklich genannten.

§ 14 Gewährleistung, Haftung für Mängel

- (1) Partino Mobile Energie AG haftet nur für Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz verursacht wurden. Jegliche weitergehende Haftung, insbesondere für Folgeschäden, ist ausgeschlossen.

- (2) Gewährleistungsfrist
Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate. Sie beginnt mit dem Abgang der Lieferungen ab Werk oder, soweit der Lieferant auch die Montage übernommen hat, mit deren Beendigung. Werden Versand oder Montage aus Gründen verzögert, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, endet die Gewährleistungsfrist spätestens 24 Monate nach Meldung der Versandbereitschaft.
Für ersetzte oder reparierte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen und dauert 6 Monate ab Ersatz oder Abschluss der Reparatur, höchstens aber bis zum Ablauf einer Frist, die das Doppelte der Gewährleistungsfrist gemäss vorhergehendem Absatz beträgt.
Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Besteller oder Dritte Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Besteller, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und dem Lieferanten Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.

- (3) Haftung für Mängel in Material, Konstruktion und Ausführung
Der Lieferant verpflichtet sich, auf schriftliche Aufforderung des Bestellers alle Teile der Lieferungen des Lieferanten, die nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist schadhaft oder unbrauchbar werden, so rasch als möglich nach seiner Wahl auszubessern oder zu ersetzen.
Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferanten, sofern er nicht ausdrücklich darauf verzichtet.
Der Lieferant trägt im Rahmen der Verhältnismässigkeit die Kosten der Nachbesserung, soweit sie die üblichen Transport-, Personal-, Reise und Aufenthaltskosten sowie die üblichen Kosten für den Ein- und Ausbau der defekten Teile nicht übersteigen.

- (4) Haftung für zugesicherte Eigenschaften
Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die in der Auftragsbestätigung oder in den Spezifikationen ausdrücklich als solche bezeichnet worden sind.
Die Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist.
Sind die zugesicherten Eigenschaften nicht oder nur teilweise erfüllt, hat der Besteller zunächst Anspruch auf unverzügliche Nachbesserung durch den Lieferanten. Hierzu hat der Besteller dem Lieferanten die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren.
Gelingt diese Nachbesserung nicht oder nur teilweise, hat der Besteller Anspruch auf eine angemessene Herabsetzung des Preises. Ist der Mangel derart schwerwiegend, dass er nicht innert angemessener Frist behoben werden kann, und sind die Lieferungen oder Leistungen zum bekanntgegebenen Zweck nicht oder nur in erheblich vermindertem Masse brauchbar, hat der Besteller das Recht, die Annahme des mangelhaften Teils zu verweigern oder, wenn ihm eine Teilannahme wirtschaftlich unzumutbar ist und er dies unverzüglich mitteilt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Lieferant kann nur dazu verpflichtet werden, die Beträge zurückzuerstatten, die ihm für die vom Rücktritt betroffenen Teile bezahlt worden sind.

(5) Ausschlüsse von der Haftung für Mängel

Von der Gewährleistung und Haftung des Lieferanten ausgeschlossen sind Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung entstanden sind, z.B. infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, nicht vom Lieferanten ausgeführter Bau- oder Montagearbeiten, sowie infolge anderer Gründe, die der Lieferant nicht zu vertreten hat.

(6) Ausschliesslichkeit der Gewährleistungsansprüche

Wegen Mängel in Material, Konstruktion oder Ausführung sowie wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in Ziff. 11.2 bis 11.5 ausdrücklich genannten.

(7) Integration und Betrieb in Fremdbackend

Für die Integration von Ladestationen in ein Fremdbackend können Störungen nicht ausgeschlossen werden. Bei Problemen im Betrieb, die auf eine Fremdintegration zurückzuführen sind, werden Kosten und Aufwände nach Aufwand in Rechnung gestellt. Partino übernimmt keine Verantwortung für Störungen, die auf Probleme bei der Integration in ein Fremdbackend zurückzuführen sind oder durch den Betrieb durch ein Fremdbackend verursacht wird.

Besteller sind dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass die Integration der Ladestationen in ihr Backend sorgfältig geplant und durchgeführt wird, um mögliche Störungen zu vermeiden und unnötige Kosten zu vermeiden.

(8) Installation und Inbetriebnahme

Die fachmännische Installation und der ordnungsgemäße Betrieb von Ladestationen liegt in der Verantwortung des Bestellers. Partino Mobile Energie AG übernimmt keine Haftung für Schäden oder Kosten, die durch eine falsche Installation oder einen nicht ordnungsgemäßen Betrieb verursacht werden. Zum Beispiel (nicht abschliessend) falsch installierte Ladestationen, falsche Kabelquerschnitte, falsche Wandlerpuln-Verhältnisse, zu lange Distanzen zwischen Controllern und Wandlerpuln, zu lange Can-Bus Distanzen oder andere ähnliche Gründe.

Besteller sind verpflichtet, die Bedienungsanleitung und Prinzipschemen sorgfältig zu lesen und zu befolgen, um eine ordnungsgemäße Installation und einen ordnungsgemäßen Betrieb sicherzustellen. Der Besteller ist dafür verantwortlich, sich über die aktuellen Bedienungsanleitungen und Prinzipschemen auf dem Laufenden zu halten.

Die Haftung von Partino Mobile Energie AG ist in jedem Fall ausgeschlossen, unabhängig davon, ob sie auf Fahrlässigkeit oder anderweitigem Fehlverhalten beruht. Im Falle von Schäden oder Kosten, die durch eine falsche Installation oder einen nicht ordnungsgemäßen Betrieb verursacht werden, behält sich Partino das Recht vor, die entstandenen Kosten und Aufwände dem Besteller in Rechnung zu stellen.

§ 15 Exportkontrolle

- (1) Der Besteller anerkennt, dass die Lieferungen den schweizerischen und/oder ausländischen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften über die Exportkontrolle unterstehen können und ohne Ausfuhr- bzw. Wiederausfuhrbewilligung der zuständigen Behörde weder verkauft, vermietet noch in anderer Weise übertragen oder für einen anderen als den vereinbarten Zweck verwendet werden dürfen. Der Besteller verpflichtet sich, solche Bestimmungen und Vorschriften einzuhalten. Er nimmt zur Kenntnis, dass diese ändern können und auf den Vertrag im jeweils gültigen Wortlaut anwendbar sind.

§ 16 Datenschutz

- (1) Die Vertragsparteien vereinbaren, dass der Besteller der Verantwortliche der Datenverarbeitung ist, der die Einhaltung der geltenden Datenschutzgesetze, insbesondere die Rechtmässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten, gewährleistet. Der Lieferant verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Bestellers und bietet einzig Gewähr für diejenigen Verpflichtungen gemäss den geltenden Datenschutzgesetzen, die ausdrücklich an die Verarbeiter gerichtet sind, und handelt nach den gesetzlichen Anweisungen des Bestellers.
- (2) Die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten befassten Mitarbeiter des Lieferanten werden über den vertraulichen Charakter der personenbezogenen Daten informiert und haben eine schriftliche Geheimhaltvereinbarung unterzeichnet.
- (3) Der Besteller erklärt sich damit einverstanden, dass er seine Zustimmung zu Änderungen dieser Datenschutzklausel und/oder zu zusätzlichen Datenverarbeitungs- oder Datenschutzvereinbarungen und deren Anwendung auf die vom Lieferanten von Zeit zu Zeit erbrachten Lieferungen und Leistungen nicht verweigert oder hinauszögert. Dies bezieht sich insbesondere auf solche Änderungen, die nach vernünftiger Einschätzung des Lieferanten erforderlich sind, um die geltenden Datenschutzgesetze und -vorschriften und/oder die Richtlinien einer zuständigen Aufsichtsbehörde einzuhalten.

§ 17 Software

- (1) Umfassen die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten auch Software, so wird dem Besteller vorbehaltlich anderweitiger Abrede das nicht ausschliessliche Recht zur Benutzung der Software zusammen mit dem Liefergegenstand eingeräumt. Der Besteller ist nicht zur Herstellung von Kopien (es sei denn zu Archivzwecken, zur Fehlersuche oder zum Ersatz fehlerhafter Datenträger) oder zur Bearbeitung der Software berechtigt. Insbesondere darf der Besteller die Software ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferanten weder disassemblieren, dekompileieren, entschlüsseln noch zurückentwickeln. Im Verletzungsfall kann der Lieferant das Benutzungsrecht widerrufen. Bei Drittsoftware gelten die Nutzungsbedingungen des Lizenzgebers, der zusätzlich zum Lieferanten im Verletzungsfall Ansprüche geltend machen kann.

§ 18 Haftungsbeschränkung

- (1) Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt. Für den Fall, dass Ansprüche des Bestellers aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder dessen nicht gehöriger Erfüllung bestehen sollten, ist der Gesamtbetrag dieser Ansprüche auf den vom Besteller bezahlten Preis beschränkt. Hingegen sind insbesondere alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen.

In keinem Fall bestehen Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, Rückrufkosten, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden. Auch die Haftung für den Ersatz von Ansprüchen Dritter, welche gegenüber dem Besteller wegen Verletzung von Immaterialgüterrechten geltend gemacht werden, ist ausgeschlossen

Dieser Ausschluss weiterer Haftungen des Lieferanten gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit des Lieferanten, jedoch gilt er für Hilfspersonen. Im Übrigen gilt dieser Haftungsausschluss nicht, soweit ihm zwingendes Recht entgegensteht.

§ 19 Montage

- (1) Übernimmt der Lieferant auch die Montage oder die Montageüberwachung, so finden darauf die Allgemeinen Handbücher und Datenblätter von Partino Anwendung.

§ 20 Gerichtsstand und anwendbares Recht

- (1) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Aarau. Das Rechtsverhältnis untersteht dem schweizerischen Recht, unter ausdrücklichem Ausschluss des Wiener UN-Kaufrechts. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf ist wegbedungen.